



Landgericht Bonn

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

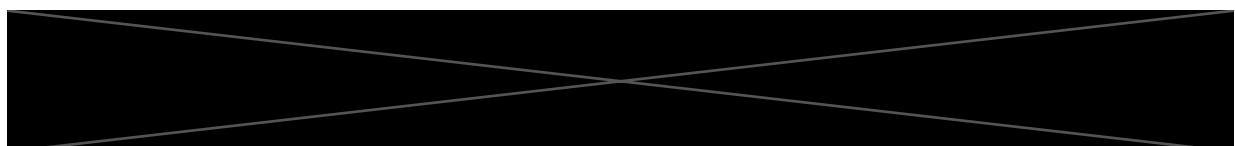
der EURO 2000 Autovermietung Rudolf Bayer KG, vertr. d. Rudolf Bayer, Auf dem Polacker 10, 53347 Alfter,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wenning, Godesberger Allee
90, 53175 Bonn,

gegen



Beklagte,

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Bonn
auf die mündliche Verhandlung vom 15.09.2025
durch die Richterin am Landgericht Dr. Dorando als Einzelrichterin
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 5.800,78 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.04.2025 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von insgesamt

527,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.05.2025 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin ist ein Autovermietungsunternehmen und im Rechtsdienstleistungsregister eingetragen. Sie macht Mietwagenkosten aus einem Verkehrsunfall am 19.12.2024 aus abgetretenem Recht geltend, bei dem das Fahrzeug einer Kundin der Klägerin, ein VW T6 Transporter der [REDACTED] [REDACTED], beschädigt wurde und die Geschädigte ein Fahrzeug zur Überbrückung der unfallbedingten Ausfallzeit benötigte. Das Fahrzeug des Unfallgegners war zum Unfallzeitpunkt bei der Beklagten haftpflichtversichert. Die Haftung der Beklagten für den Unfallschaden steht dem Grunde nach außer Streit. Am 16.01.2025 mietete eine Mitarbeiterin der Kundin der Klägerin zur Überbrückung der reparaturbedingten Ausfallzeit als Ersatzfahrzeug einen Skoda Octavia bei der Klägerin an. Der Anmietung lag der Mietvertrag, Bl. 10 GA, zu Grunde, der u.a. eine Haftungsreduzierung, die Zustellung und Abholung des Fahrzeug und Winterbereifung zum Vertragsgegenstand hatte. Die [REDACTED] schloss zudem mit der Klägerin unter dem 16.01.2025 eine Abtretungsvereinbarung, vgl. Bl. 11 GA.

Der Anmietzeitraum betrug 55 Tage. Gutachterlich veranschlagt war eine unfallbedingte Reparaturdauer von vier Arbeitstagen. Die Klägerin stellte für die Vermietung am 19.03.2025 einen Betrag von 5800,78 EUR in Rechnung. Dabei entfielen auf den Grundpreis insgesamt 4067,45 EUR, für 24 Tage 1862,73 EUR und für weitere 31 Tage 2204,72 EUR, 1137,95 EUR auf die Haftungsreduzierung, 45,38 EUR auf die Zustellung und Abholung des Ersatzfahrzeuges und 550 EUR auf die Winterreifen. Die Beklagte zahlte nicht. Die Klägerin forderte die Beklagte mit Schreiben vom 03.04.2025 unter Fristsetzung bis zum 10.04.2025 zur Zahlung des Betrages erfolglos auf.

Mit Schreiben vom 03.07.2025 bestätigte die [REDACTED] gegenüber der Klägerin, dass die Mitarbeiterin [REDACTED], die das verunfallten Fahrzeug BN-T 227 und den Mietwagen nutzte, bevollmächtigt war, zur Abwicklung

des Unfallschadens vom 19.12.2024 u.a. auch einen Fahrzeug-Mietvertrag abzuschließen und die Schadenersatzforderung auf Erstattung der Mietwagenkosten an die Firma EURO 2000 Autovermietung Rudolf Bayer KG abzutreten. Vorsorglich wurde außerdem die von Frau ██████████ abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen genehmigt.

Die Klägerin behauptet, die in Rechnung gestellten Zusatzleistungen seien erbracht worden und angefallen. Das angemietete Ersatzfahrzeug sei zur Reparaturwerkstatt in Bonn gebracht und dort auch wieder abgeholt worden. Das Fahrzeug sei mit Winterreifen ausgestattet gewesen. Hinsichtlich der Reparaturdauer verweist die Klägerin auf den Reparaturablaufplan vom 19.03.2025.

Die Klägerin behauptet, der Mitarbeiterin der Kundin sei das Fahrzeug in der Werkstatt übergeben worden.

Die Klägerin ist der Ansicht, die geltend gemachten Kosten seien der Höhe nach erforderlich und damit ersatzfähig.

Als Grundlage der Berechnung sei allein das arithmetische Mittel der in der Schwacke-Liste ausgewiesenen Beträge zuzüglich eines Aufschlages von 20 Prozent für unfallbedingte Mehrleistung und Nebenkosten nach dem arithmetischen Mittel heranzuziehen.

Seit dem Jahr 2021 stelle der Fraunhofer Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland (Fraunhofer-Liste) keine geeignete Berechnungsgrundlage mehr dar. Die Liste leide unter diversen Mängeln, wie u. a. ihrer Internetlastigkeit, der Nichterhebung von Nebenkosten und der Vorgabe eines Anmietzeitpunkts eine Woche im Voraus. Schwacke ermittle die Mietwagenklassen aller Fahrzeuge nach der unverbindlichen Preisempfehlung der Hersteller.

Demgegenüber sei aus dem Vorwort der Ausgabe 2021 der Fraunhofer-Liste erkennbar, dass Fraunhofer seine Preisinformationen im Internet über eine Preissuchmaschine auf elektronischem Wege ermittle. Die Mietwagenunternehmen böten im Internet lediglich Fahrzeuge auf Basis des sogenannten ACRISS-Systems nach Ausstattungsmerkmalen für touristische Zwecke an. Dieses System berücksichtige nur die Merkmale Fahrzeugkategorie, Bauart, Getriebe, Treibstoff und Klima. Die Unbrauchbarkeit der Fraunhofer-Liste ergebe sich auch aus der Telefonerhebung. Der Datenpool von Adressen der Mietwagenanbieter werde nicht vollständig genutzt beziehungsweise nicht vollständig einbezogen. Zudem vermische die Fraunhofer-Liste Preise unterschiedlicher Mietwagenklassen zu einem arithmetischen Mittel einer angeblich ermittelten Mietwagengruppe. Überdies habe

Fraunhofer 2021 keine Preise für die Fahrzeugklassen 1, 2 und 4 und 2022 keine Preise für die Fahrzeugklassen 1 und 2 erhoben. Weitere Erkenntnisse, die eine kritische Auseinandersetzung mit der Erhebungsmethode der Fraunhofer-Liste veranlassen, ergeben sich aus einem Gutachten des Bundesverbandes der Autovermieter e.V. vom 05.05.2025. Dort werde aufgezeigt, dass die von Fraunhofer ermittelten Preise bei identisch problematischer Vorgehensweise nicht der Realität entsprechen. Unter diesen Umständen sei eine Heranziehung der Fraunhofer-Liste auch im Rahmen einer nur teilweisen Berücksichtigung im Mischmodell mit der Schwacke-Liste nicht möglich.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 5.800,78 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.04.2025 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von insgesamt 527,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Klägerin sei nicht berechtigt, Ansprüche der Unfallgeschädigten geltend zu machen. Mangels wirksamer Abtretung fehle es bereits an der Aktivlegitimation der Klägerin. Die Abtretungserklärung sei nicht hinreichend bestimmt und nicht von einer Person unterschrieben, die dazu berechtigt gewesen sei.

Zudem seien die Mietwagenkosten in der vorgetragenen Höhe nicht erforderlich. Die geltend gemachte Anmietdauer von 55 Tagen sei nicht unfallbedingt und damit nicht erforderlich. Dazu behauptet die Beklagte, bei einer frühzeitigen Reparatur des verunfallten Fahrzeugs, hätte das ausstehende Bauteil früher bestellt werden können.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Schwacke-Liste sei, wenn überhaupt nur in der Mischmethode, aber eigentlich gar nicht zur Schätzung der erforderlichen

Mietwagenkosten geeignet. Diese Liste sei ein im Interesse der Mietwagenbranche erstelltes Zahlenwerk, die Preise stimmten nicht mit der wahren Marktsituation überein und bildeten auch nicht die Angebotssituation im Internet entsprechend ab. Es fehle der Schwacke-Liste an Transparenz. Ein Zugriff auf die erhobenen Daten sei nur gegen eine Jahresgebühr für Gewerbekunden möglich. Die Erhebungsmethode der Schwacke-Liste sei zudem unbrauchbar. Hierzu behauptet die Beklagte, zur Ermittlung der Preise werde eine Liste an die Autovermieter versandt. Der Verwendungszweck dieser Listen für den Mietpreisspiegel sei den Autovermieter bekannt.

Die Fraunhofer-Liste hingegen bilde den Normaltarif ab. Die deutlich geringen ermittelten Preise der Fraunhofer-Liste zeigten auf, dass die Mietwagenunternehmen sich regelmäßig nicht an die von Schwacke ermittelten Preise halten würden. Die verwendete ACRISS-Klassifizierung enthalte zudem weitere Unterteilungen und werde ergänzend neben der Schwacke-Klassifikation als Grundlage verwendet. Fraunhofer nutze nur tatsächlich verfügbare Mietwagenmodelle zur Erstellung des Marktpreisspiegels

Die Beklagte ist der Ansicht, es handle sich bei den 20 Prozent Aufschlag um keine unfallbedingten Mehrleistungen, sondern um freiwillige Vermögensopfer. Sie behauptet, es habe keine Eilbedürftigkeit bestanden und die Vorfinanzierung ohne Sicherheitsleistung fände bei jedem Unfallkunden statt und gehöre mithin zu dem üblichen Geschäftsgebaren der Klägerin. Die Abtretungsvereinbarung würde in dem Fall als Sicherheit regelmäßig genügen.

Eine Haftungsreduzierung sei nur erstattungsfähig, wenn auch das verunfallte Fahrzeug entsprechend versichert sei und der Geschädigte bei Vertragsabschluss sich Gedanken mache, ob eine derartige Zusatzleistung gebucht werden soll. Ein solches Bewusstsein der Geschädigten wird mit Nichtwissen bestritten.

Die Beklagte behauptet weiter, das Fahrzeug sei nicht mit Winterreifen ausgestattet gewesen und bestreitet die Branchenüblichkeit des gesonderten Mietpreiszuschlages für Winterreifen. Zudem sei das Fahrzeug nicht an die Mieterin zugestellt und nicht wieder abgeholt worden.

Die Zustellung der Klage an die Beklagte erfolgte am 10.05.2025.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitig zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung der Mietwagenkosten in Höhe von 5.800,78 EUR gemäß §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, § 115 Abs. 1 VVG, 389 BGB.

1. Die unstreitige Haftung der Beklagten für den Unfallschaden besteht.
2. Die Klägerin ist auch aktivlegitimiert. Die Klägerin ist unstreitig als Inkassodienstleistende gemäß § 10 ff. RDG im Rechtsdienstleistungsregister eingetragen. Insoweit ist die Klägerin im Hinblick auf § 79 Abs. 1 Satz 2 ZPO auch zu der gerichtlichen Geltendmachung der abgetretenen Forderung befugt (vgl. OLG Köln, Urteil vom 10.07.2012 – 15 U 204/11).

Die Abtretung der Forderung in der Vereinbarung vom 16.01.2025, Bl. 11 GA, nach § 398 BGB ist wirksam. Soweit die Beklagte die Unwirksamkeit der Abtretungen aus der mangelnden Bestimmtheit der Abtretungserklärung herleiten will, überzeugt dies nicht. Nach der Abtretungsvereinbarung (Bl. 10 d. A.) hat die geschädigte Mieterin ihre „als Schadensersatz zustehende Forderung auf Erstattung der Mietwagenkosten an Erfüllung statt in voller Höhe“ an die Klägerin abgetreten. In Verbindung mit dem abgeschlossenen Mietvertrag, der ausdrücklich auf die „derzeit gültige Preisliste“ verweist, ergibt sich die Entgeltlichkeit der Nutzung des Ersatzfahrzeugs und die Pflicht zur Entrichtung einer Miete an die Klägerin.

Die Unwirksamkeit der Abtretung ergibt sich auch nicht aus einer fehlenden Berechtigung zur Abgabe der Abtretungserklärung. Es kann dahinstehen, ob die Mitarbeiterin der Geschädigten zur Abgabe der Abtretungserklärung berechtigt gewesen ist. Jedenfalls mit Genehmigung durch die Erklärung der geschädigten Mieterin vom 03.07.2025 (Bl. 90 d. A.) ist die Abtretungsvereinbarung nach § 184 Abs. 1 BGB wirksam geworden.

3. Der geltend gemachte Hauptsacheanspruch besteht in Höhe von 5.800,78 EUR.

Der Geschädigte kann vom Schädiger beziehungsweise dessen Haftpflichtversicherung nach § 249 BGB nur den Ersatz derjenigen Mietkosten als erforderlichen Herstellungsaufwand verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf (BGH, Urteil vom 04.02.2006 – VI ZR 126/05; Urteil vom 25.10.2005 – VI ZR 9/05; Urteil vom 26.10.2004 – VI ZR 300/03 = NJW 2005, 135; Urteil vom 12.10.2004 – VI ZR 151/03 = NJW 2005, 51).

Von dieser Wiederherstellung ist bei einem Verkehrsunfall grundsätzlich auch die Kostentragung für ein Ersatzfahrzeug umfasst, das der Geschädigte zum Ausgleich der unfallbedingt verlorenen Nutzungsmöglichkeit seines Wagens für die Dauer der notwendigen Reparatur oder Ersatzbeschaffung in Anspruch genommen hat (OLG Düsseldorf NJW-RR 2019, 731, Rz. 13 f.). Allerdings sind die Mietkosten nicht unbegrenzt erstattungsfähig, sondern nur, soweit ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten sie für zweckmäßig und notwendig halten darf (BGH, Urteil vom 15.02.2005 -VI ZR 160/04; Urteil vom 19.04.2005 -VI ZR 37/94). Der Geschädigte ist hierbei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen (vgl. BGH NJW 2019, 2538 Rz. 21). Das bedeutet, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis als zur Herstellung objektiv erforderlich ersetzt verlangen kann (BGH, Urteil vom 02.02.2010 -VI ZR 139/08). Insofern hat der Geschädigte im Ausgangspunkt darzulegen und zu beweisen, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich war (BGH NJW 2009, 58 Rz. 14).

- a. Die Nutzung des angemieteten Fahrzeugs war für die Dauer von 55 Tagen erforderlich. Die Diskrepanz zwischen der veranschlagten Reparaturdauer von vier Arbeitstagen und der tatsächlichen 39 Arbeitstage steht dem nicht entgegen, da die Beklagte nicht dargelegt und bewiesen hat, dass die Klägerin eine Verzögerung bei der Ersatzteilbeschaffung zu verantworten hat.

Der Schädiger hat für den Zeitraum die Mietkosten für ein Ersatzfahrzeug zu ersetzen, der zur Wiederherstellung des vor dem Unfall bestehenden Zustandes erforderlich ist, also die Dauer der notwendigen Reparatur (BGH, Urteil vom 05.02.2013 – VI ZR 363/11 = NJW 2013, 1151; Urteil vom 18.12.2007 – VI ZR 62/07; Urteil vom 12.10.2004 – VI ZR 151/03). Etwaige Schwierigkeiten bei der Ersatzteilbeschaffung sind dem Schädiger zuzurechnen (BGH, Urteil vom 02.03.1982 – VI ZR 35/80). Der Geschädigte ist dabei mit Blick auf § 254 Abs. 2 BGB gehalten, sich indes um eine zügige Reparatur zu bemühen (BGH, Teilurteil vom 14.04.2010 – VIII ZR 145/09; OLG Brandenburg, Urteil vom 27.02.2020 – 12 U 86/18 m. w. N.).

Der primären Darlegungs- und Beweislast für ein Mitverschulden der Klägerin ist die Beklagte nicht gerecht geworden. Die Klägerin trifft im vorliegenden Fall keine sekundäre Darlegungslast. Der Reparaturablaufplan wurde der Beklagten mit der Rechnung vom 19.03.2025 übersandt. Nach Erteilung des Reparaturauftrags am 16.01.2025 und Werkstatteingang am 17.01.2025, wurde am 17.01.2025 die Ersatzteilbestellung aufgegeben und mit der Reparatur begonnen. Aus der Auflistung ergibt sich, dass die Reparatur ab dem 29.01.2025 unterbrochen, das Ersatzteil erst am 06.03.2025 geliefert und sodann die Reparatur wieder aufgenommen wurde. Für diese Verzögerungen kann die Klägerin nicht verantwortlich gemacht werden. Die unfallgeschädigte Mieterin der Klägerin hatte während der Reparaturdauer keinen Anlass, davon auszugehen, dass die Lieferschwierigkeiten nur die beauftragte Werkstatt betreffen und in einer anderen Werkstatt das Ersatzteil ohne Verzögerung bestellt werden und die Reparatur schneller durchgeführt werden könnte. Auch überzeugt der Vortrag der Beklagten, das fehlende Ersatzteil hätte früher bestellt werden können, wäre das Fahrzeug früher in die Werkstatt gebracht worden, nicht. Es bleibt unklar, warum die Lieferschwierigkeiten nur ab Januar 2025 und nicht auch zu einem früheren Anmietzeitraum im Dezember 2024 bestanden haben sollen.

b. Die Klägerin kann für den insofern als notwendig zu erachtenden Anmietzeitraum die geltend gemachten Mietkosten verlangen. Die Kosten sind insbesondere der Höhe nach angemessen.

Legt der Geschädigte individuell - wie hier - nichts dazu dar, dass er mit der konkreten Anmietung dem Wirtschaftlichkeitsgebot genügt hat, dann muss zur Schadensermittlung grundsätzlich auf die objektive Marktlage rekurriert werden (vgl. OLG Düsseldorf, NJOZ 2015, 1675, Rz. 19). Die Ermittlung der Schadenshöhe und

damit des örtlich und zeitlich gegebenen Mietwagenangebots ist in erster Linie Sache des gemäß § 287 Abs. 1 ZPO zur Schadensschätzung berufenen Tatrichters. Die Art der Schätzungsgrundlage gibt § 287 ZPO nicht vor. Lediglich die Schadenshöhe darf nicht auf Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgestellt werden und ferner dürfen wesentliche die Entscheidungen bedingende Tatsachen nicht außer Betracht bleiben. Gleichwohl können in geeigneten Fällen Listen oder Tabellen bei der Schadenschätzung Verwendung finden (vgl. BGH, Urteil vom 18.12.2012 – VI ZR 316/11; Urteil vom 15.05.2011 – VI ZR 142/10; Urteil vom 18.05.2010 – VI ZR 293/08; Urteil vom 11. 03. 2008 – VI ZR 164/07; Urteil vom 14. 10. 2008 – VI ZR 308/07). Nach diesen Grundsätzen ist der Tatrichter grundsätzlich weder gehindert, seiner Schadenschätzung die Schwacke-Liste noch den Fraunhofer-Mietpreisspiegel zugrunde zu legen. Ebenso eine Schätzung nach dem arithmetischen Mittel beider Markterhebungen ist grundsätzlich möglich (BGH, Urteil vom 18.05.2010 – VI ZR 293/08). Der Umstand, dass die vorhandenen Markterhebungen im Einzelfall zu deutlich voneinander abweichenden Ergebnissen führen können, genügt nicht, um Zweifel an der Eignung der einen oder anderen Erhebung als Schätzgrundlage zu begründen. Die Listen dienen dem Tatrichter nur als Grundlage für seine Schätzung nach § 287 ZPO. Er kann im Rahmen seines Ermessens unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls von diesen – etwa durch Abschläge oder Zuschläge auf den sich aus ihnen ergebenden Normaltarif – abweichen (vgl. BGH, Urteil vom 18.12.2012 – VI ZR 316/11; Urteil vom 12. 04. 2011 – VI ZR 300/09; Urteil vom 17.05. 2011 – VI ZR 142/10). Die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadenschätzung Verwendung finden können, bedarf allerdings dann, aber auch nur dann, der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken (BGH, Urteil vom 18.12.2012 – VI ZR 316/11 m. w. N.).

Die Klägerin hat vorliegend substantiiert und nachvollziehbar Tatsachen vorgetragen, die erhebliche Zweifel daran begründen, dass die von Fraunhofer erhobenen Daten den relevanten Mietmarkt wenigstens einigermaßen realistisch abbilden und dass der Fraunhofer-Mietpreisspiegel seit der Ausgabe des Jahres 2021 als Schätzgrundlage grundsätzlich geeignet ist. Diese stehen der Anwendbarkeit des Fraunhofer-Mietpreisspiegel als Schätzgrundlage im vorliegenden Fall entgegen.

So hat die Klägerin unbestritten vorgetragen, dass Fraunhofer anders als Schwacke, welches die Mietwagenklassen aller Fahrzeuge nach der unverbindlichen

Preisempfehlung der Hersteller ermittelt, seine Preisinformationen im Internet über eine Preissuchmaschine auf elektronischen Wege ermittelt. Dabei liegen Fraunhofer keine anderen Informationen vor, als diejenigen, die man auf einem Screenshot der Internetseiten der Anbieter sehen kann. Im Internet bieten Mietwagenunternehmen, im Gegensatz zu üblichen Preislisten, Fahrzeuge auf Basis des sogenannten ACRISS-Systems an. Dies ist eine Mietwagenklassifizierung nach Ausstattungsmerkmalen für touristische Zwecke im Internet. Es werden dabei keine konkreten Fahrzeuge bzw. Fahrzeuggruppen, sondern lediglich Fahrzeuge mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen angeboten (die durch 4 Buchstaben gekennzeichnet sind). Diese sind Fahrzeugkategorie (Fahrzeugausmaße), Bauart (Limousine, Kombi, SUV etc.), Getriebe („Unbekannt“, Schaltung, Automatik, Allrad), Treibstoff („Unbekannt“, Diesel, Super, Hybrid etc.) und Klima (AC). Informationen über den Anschaffungspreis der angebotenen Mietwagen enthalten die von Fraunhofer genutzten Quellen nicht. Rückschlüsse auf den eigentlichen Fahrzeugwert lassen die von Fraunhofer herangezogenen Daten daher nicht zu. Dies verdeutlicht die Klägerin auch anhand des Beispiels von zwei Fahrzeugen des Typs VW Golf, welche trotz eines Anschaffungspreisunterschieds von 30.000,-EUR derselben ACRISS-Kategorie unterfallen, wohingegen sie nach Schwacke den Gruppen 4 bzw. 7 zuzuordnen sind. Zur Bewertung der Erforderlichkeit des Mietpreises kommt es auf den Fahrzeugwert jedoch entscheidend an, weil der Geschädigte berechtigt ist, ein gleichwertiges oder – zur Vermeidung der Anrechnung ersparter Aufwendungen – ein klassenniedrigeres Fahrzeug anzumieten (vgl. LG Bonn, Urteil vom 22.10.2024 – 8 S 64/24).

Mit den umfangreich und nachvollziehbar begründeten Ausführungen hat sich die Beklagte inhaltlich nicht auseinandergesetzt. Stattdessen hat sie auf die fehlende Eignung der Schwacke-Liste verwiesen und diese mit der „offenen Erhebungsmethode“ begründet, bei welcher unstreitig der Zweck der Befragung gegenüber den befragten Mietwagenunternehmern offengelegt wird. Diese führt nach gefestigter obergerichtlicher Rechtsprechung jedoch nicht dazu, dass die Eignung der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage zu verwerfen ist (vgl. nur OLG Köln, Urteil vom 08.11.2011 - 15 U 54/11).

Die aufgezeigten Mängel der Erhebungsmethode des Fraunhofer-Mietpreisspiegels führen daher im vorliegenden Fall dazu, dass für die Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten allein das arithmetische Mittel der Schwacke-Liste als

Schätzgrundlage verbleibt (vgl. LG Bonn, Urteil vom 22.10.2024 – 8 S 64/24; LG Bonn, Urteil vom 14.01.2025 – 41 O 250/24; LG Bonn, Urteil vom 22.09.2023 – 1 O 36/23).

Bei der Berechnung dieses arithmetischen Mittels ist maßgeblicher Postleitzahlenbezirk derjenige des Anmietorts, also der Postleitzahlbezirk des Vermieters (OLG Köln, Urteil vom 30.07.2013 - 15 U 212/12), hier „533“. Ferner ist nach den überzeugenden Vorgaben der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Köln auszugehen von der tatsächlich erreichten Gesamtmiethauer. Dazu wird der davon umfasste größte Zeitabschnitt entsprechend den Tabellenwerten entnommen und daraus ein 1-Tages-Wert errechnet, der sodann mit der Anzahl der tatsächlichen Gesamtmietage multipliziert wird (vgl. OLG Köln a. a. O.).

(1) Das arithmetische Mittel des Wochenpauschal-Grundmietpreis für die Anmietung des Ersatzfahrzeuges der Klasse 6 im PLZ Gebiet 533 würde nach Schwacke 651,93 EUR brutto betragen. Es ergäbe sich ein Tagessatz von 93,13 EUR brutto ergeben. Damit errechnet sich für die Anmietzeit von 55 Tagen sein Preis von 5.122,30 EUR brutto. Die wäre 4.149,06 EUR netto.

(2) Ausgehend von dem Normaltarif erhöht sich dieser noch um einen Aufschlag von 20 Prozent von 829,81 EUR (vgl. OLG Köln, Urteil vom 16.06.2015 – 15 U 220/14; OLG Köln, Urteil vom 18.03.2011 – 19 U 145/10). Denn ein Aufschlag auf den Normaltarif ist gerechtfertigt, weil für den Mietwagenvermieter, der regelmäßig in Vorleistung tritt und sein Fahrzeugangebot in diesem Marktsegment ausgesprochen flexibel gestalten muss, gegenüber dem Normaltarif ein höherer Risiko- und Kostenaufwand verbunden ist. Die Werte der Schwacke-Liste bilden dieses Risiko nicht ab. Der Aufschlag wird gerade nicht wegen einer etwaigen Eilbedürftigkeit der Anmietung im Nachgang an das Unfallgeschehen gewährt. Die Mietdauer war bei Anmietung nicht bekannt und damit offen. Die Abtretungsvereinbarung stellt vorliegend keine ausreichende Sicherheit für das kalkulatorische Risiko der Klägerin dar. Der Aufschlag von 20 Prozent bildet dieses Risiko in angemessener, aber auch in ausreichender Weise ab.

(3) Die Kosten für eine Haftungsreduzierung sind nach der Schwacketabelle mit 25,27 EUR brutto, mithin 20,47 EUR netto anzusetzen. Damit errechnet sich ein Betrag in Höhe von 1.125,77 EUR.

Die Erstattung ist unabhängig davon, ob für das verunfallte Fahrzeug selbst ein entsprechender Versicherungsschutz bestand (BGH, Urteil vom 15.02.2005 – VI ZR 74/04). Auf ein etwaiges, von der Beklagten mit Nichtwissen bestrittenes Bewusstsein bei Vertragsabschluss über die Zusatzleistung, kommt es nicht an. Der Geschädigte hat ein schutzwürdiges Interesse daran, für die Kosten einer möglichen Beschädigung des Mietfahrzeugs nicht selber aufkommen zu müssen.

(4) Bereits die Addition der vorstehenden Beträge ergibt einen Betrag in Höhe von 6.104,64 EUR.

Die Frage, ob das vermietete Fahrzeug mit Winterreifen ausgestattet und dafür Zusatzkosten erhoben werden dürften, kann insofern bereits dahinstehen.

Nichtsdestotrotz sei angemerkt, dass nach der hier einschlägigen Schwacke-Liste für Winterreifen Kosten in Höhe von 529,69 EUR erstattungsfähig sind. Da sie nicht zur Erstausstattung eines Fahrzeugs gehören, handelt es sich um Zusatzkosten des Vermieters, die in zulässiger Weise an den Kunden weitergegeben werden dürfen. Dafür spricht, dass auch aus dem von der Klägerin vorgelegten Vergleichsangebot des Unternehmens Sixt (Bl. 87 d. A.) ersichtlich ist, dass die Ausstattung des Mietfahrzeugs mit wintertauglicher Bereifung zusätzlich zu vergüten ist. Das macht deutlich, dass Mietfahrzeuge auf dem Mietwagenmarkt tatsächlich nur gegen Zahlung eines Zuschlags für Winterreifen angeboten werden. Voraussetzung für die Erstattungsfähigkeit der Winterreifen ist dabei aber, dass diese ihrerseits zum Ausgleich des Verlustes der Nutzungsmöglichkeit des eigenen Fahrzeugs erforderlich gewesen sind.

Dies ist nicht nur dann der Fall, wenn das verunfallte Fahrzeug mit Winterreifen ausgestattet war, sondern auch, wenn während der Mietdauer ernstlich mit der Möglichkeit von Wetterlagen gerechnet werden muss, die mit Rücksicht auf § 2 Abs. 3a StVO eine Winterausrüstung des Mietwagens erforderlich machen. Selbst wenn das verunfallte Fahrzeug nicht mit Winterreifen ausgestattet ist, kann dem Mieter eine Haftung für den Mietwagen ohne jahreszeitlich angepasste Bereifung nicht zugemutet werden. Im Mietzeitraum von Januar bis März waren Winterreifen witterungsbedingt gerechtfertigt. Der Schwacke Nebenkostentabelle Bundesdurchschnitt AMS 2024 (Bl. 13 d. A.) sind als Mittelwert 11,89 EUR brutto pro

Tag zu entnehmen. Legt man den um die Mehrwertsteuer bereinigten Tagessatz von 9,63 EUR der Schwacke Nebenkostentabelle zugrunde, ergibt sich für die Anmietdauer ein Betrag von 529,69 EUR.

(5) Damit errechnet sich bereits ein Vergleichs-Betrag nach der Schwacke-Liste in Höhe von 6.634,33 EUR. Die tatsächlich geltend gemachten Kosten in Höhe von 5.800,78 EUR liegen wesentlich darunter, so dass sich eine weitere Erörterung der Frage, ob auch die Zustellkosten ersatzfähig sind erübrigkt.

4. Der geltend gemachte Zinsanspruch steht der Klägerin unter dem Gesichtspunkt des Verzugs ab dem Tag nach Ablauf der in dem außergerichtlichen Schreiben vom 03.04.2025 gesetzten Zahlungsfrist bis zum 10.04.2025, mithin ab dem 11.04.2025 zu.

5. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 527,00 EUR gemäß §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 286 Abs. 1 BGB.

Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten können im Schadensersatzprozess neben der Hauptsache geltend gemacht werden (BGH, Urteil vom 29.06.2007 – 10 U 5755/06; Urteil vom 31.10.2006 – VI ZR 261/05). Nach § 249 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 BGB sind diejenigen adäquat verursachten Rechtsverfolgungskosten in Form vorprozessualer Anwaltskosten zu ersetzen, die aus Sicht des Klägers zur Wahrnehmung und Durchsetzung der begründeten Forderungen erforderlich sind (BGH, Urteil vom 07.11.2007 – VIII ZR 341/06; OLG Düsseldorf, Urteil vom 26.01.2016 – 1 U 44/15).

6. Der Zinsanspruch die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten betreffend folgt aus § 291 BGB ab dem 11.05.2025.7. Die Kostenfolge ergibt sich aus § 91 ZPO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf 5.800,78 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Landgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Oberlandesgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Dr. Dorando